

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pharmarecht, LL.M.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Marburg und der ELMar gGmbH muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Zulassung, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§ 9 Satz 1; § 19 Satz 2 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs zeichnet die ELMar gGmbH verantwortlich. Es handelt sich bei ihr um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Universität Marburg in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StakV müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben“ sein. Nach § 19 StakV darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Im Akkreditierungsbericht wird zu § 9 StakV mitgeteilt (S. 14 Akkreditierungsbericht), dass Grundlage der Zusammenarbeit mit der ELMar gGmbH die Kooperationsvereinbarung vom 01.07.2014 ist. Die Vereinbarung werde derzeit geringfügig überarbeitet. Der entsprechend geänderte Kooperationsvertrag solle im Jahr 2020 unterschrieben werden. Im Kooperationsvertrag seien die Pflichten beider Parteien mit aufgenommen. Die Kooperation sei auf der Internetseite der Universität beschrieben. § 9 wird damit als erfüllt bewertet.

Auch § 19 StakV bewerten die Gutachter als erfüllt (S. 40 f. Akkreditierungsbericht). Die fachliche Verantwortung für die beiden Studiengänge obliege ausschließlich dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Marburg. Die ELMar gGmbH führe lediglich die wirtschaftliche und organisatorische Durchführung der Studiengänge aus. Die fachlichen Kompetenzen lägen insbesondere in der Zulassung sowie der Verwaltung der Studien- und Prüfungsdaten der Studierenden. Darüber hinaus trage der Fachbereich Rechts-wissenschaften die Verantwortung für den Inhalt des Curriculums bis hin zur Erstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, hierbei seien die Modulbeauftragten für die Inhalte verantwortlich. Die fachliche Verantwortung werde insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungshoheit bei Beschwerden in Prüfungen trage. Um eine transparente Qualitätssicherung zu gewährleisten, würden Entscheidungen diesbezüglich ausschließlich von der Dekanin bzw. vom Dekan und vom jeweiligen akademischen Leiter des Studiengangs getroffen. Der Beirat der ELMar gGmbH, dem die Dekanin bzw. der Dekan und die Kanzlerin bzw. der Kanzler angehören, genehmige unter anderem die Koordination der Lehrveranstaltungsevaluation und (Weiter-)Entwicklung von Qualitätsstandards in enger Absprache mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und dem Dezernat für Studium und Lehre. Durch die fest geregelten Zuständigkeiten werde sichergestellt, dass die Kompetenz für die Lehrinhalte und Prüfungen ausschließlich bei der Universität Marburg liege.

Da der den Anlagen beiliegende Kooperationsvertrag nicht unterzeichnet war, hat die Geschäftsstelle um Nachreichung gebeten. Daraufhin hat die Hochschule den aktuellen Kooperationsvertrag nachgereicht, der vom 29.06.2020 datiert. In diesem ist die Letztverantwortung der Hochschule allerdings nur unvollständig abgebildet.

Zwar ist dort in § 1 geregelt, dass die Hochschule die Prüfungsordnung verabschiedet und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Auch ernennt der Fachbereich nach § 3 des Vertrags die Modulverantwortlichen. Damit ist die Letztverantwortung der Hochschule für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums ausreichend geregelt.

Da in der Prüfungsordnung auch geregelt ist, dass der Prüfungsausschuss die Prüfer bestellt und die Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen trifft, ist damit auch die Letztverantwortung der Hochschule für diese Aspekte gegeben.

Bezüglich der Lehrenden ist dagegen keine ausreichende Festlegung getroffen worden. Diesbezüglich ist im Vertrag nur geregelt, dass der Prüfungsausschuss die "ordnungsgemäße" Auswahl der Referenten "überwacht". Es ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien und Verfahren die Einstellung von Referenten erfolgt und dass die Hochschule für Einstellungskriterien und -verfahren die akademische Letztverantwortung trägt.

Festlegungen zu den übrigen gemäß § 19 StakV nicht delegierungsfähigen Entscheidungen (bzgl. Zulassung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten und Verfahren der Qualitätssicherung) fehlen im Vertrag vollständig.

Die Hochschule vertritt demgegenüber in ihrer fristgerecht eingereichten Stellungnahme die Auffassung, dass sich aus den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen eine genügende Letztverantwortung der Hochschule für die genannten Punkte ergibt. Worauf diese Einschätzung beruht, ist für den Akkreditierungsrat nur bedingt ersichtlich. Zwar enthält § 17 Abs. 1 Nr. 8 der Allgemeinen Bestimmungen die Regelung, wonach der Prüfungsausschuss die Verantwortung für die "Archivierung des Datenbestands anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage" hat. Daraus ergibt sich in der Tat die Verantwortung der Hochschule für die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten. Auch die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen enthalten jedoch keine Regelungen zur Zulassung der Studierenden zum Studium, zur Qualitätssicherung oder zu Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist ein den Maßgaben von § 19 entsprechend überarbeiteter Kooperationsvertrag nachzuweisen. Ein Verweis im Kooperationsvertrag auf die Prüfungsordnung bzw. auf die Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungsordnungen wäre dann zulässig, wenn sich aus der Prüfungsordnung bzw. den Allgemeinen Bestimmungen ergäbe, dass auch Entscheidungen über die Zulassung, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden.

Ursprünglich enthielt die vom Akkreditierungsrat avisierte Auflage zudem die Verpflichtung der Hochschule, auf den Internetseiten zum Studiengang eine Darstellung der Kooperation mit der ELMar gGmbH zu ergänzen. Im Rahmen der Stellungnahme verlinkt die Hochschule eine Änderung ihrer Außendarstellung. Dort wird die Kooperation mit ELMar nun ausreichend transparent dargestellt, so dass dieser Teilaspekt der Auflage entfallen kann.

Streichung einer Auflage:

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag; § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

Mit der Stellungnahme hat die Hochschule eine Überarbeitung der Musterprüfungsordnung eingereicht, in der nun nicht mehr zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention differenziert wird. Damit kann die Auflage entfallen.

